

Stellen wir die Frage, was diesen, sich auf die Justiz erstreckenden gesetzlichen Maßnahmen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gemeinsam ist, durch welche allgemeinen Momente dieser Gesetze die Organe der Justiz, ihre Organisation und Tätigkeit auf die jeweils erreichte Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung gehoben werden, so können wir sagen: durch die systematische Aufnahme und die immer weitere Entwicklung des *Erziehungsgedankens*.

Das zeigt das GVG, das zeigen das Strafrechtsänderungsgesetz und das Richterwahlgesetz. Jedesmal wurde die Tätigkeit der Justizorgane dadurch auf die Höhe der Zeit, auf die Höhe der neuen Lage gehoben. Auf dem 33. Plenum des ZK hat Walter Ulbricht herausgearbeitet, daß diese Höherentwicklung der Justiz und unseres sozialistischen Rechts überhaupt in engem, dialektischem Zusammenhang steht mit der Herausbildung der politisch-moralischen Kraft und Einheit unserer Gesellschaft.

Der sozialistische Staat wird zu einem immer umfassenderen Instrument der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, zum Instrument der ständigen Festigung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen; und die dadurch herausgebildete sozialistische Gesellschaft wird selbst zu einem immer stärkeren, immer entscheidenderen Faktor, der alle Menschen in das gesellschaftliche Leben einbezieht, ihr gesellschaftliches Bewußtsein bildet, ihre Aktivität zur Entfaltung bringt und ihr ganzes Denken und Handeln auf die Gesellschaft und die Festigung ihrer Fundamente richtet. Die Funktion der Justiz und deren weitere Entwicklung als sozialistische Justiz kann sich nur in dieser Richtung bewegen.

Der Erziehungsgedanke hat im Wesen unserer Staatsmacht und damit auch unseres Rechts seine tiefe Wurzel. Er ist der Ausdruck der unserem Recht innewohnenden Kräfte der gesellschaftlichen Umwälzung, der positiven Gesellschaftsgestaltung, das heißt der aktiven Bildung des gesellschaftlichen Bewußtseins und — notwendig damit verbunden — der Überwindung alles gesellschaftsblinden und gesellschaftswidrigen Verhaltens der Menschen. Unser Recht ist ja der Ausdruck der der geschichtlichen Mission der Diktatur des Proletariats innewohnenden Funktion, der Gesellschaft zu helfen, sich den Weg zu der sozialistischen Bewußtheit, Organisiertheit und Diszipliniertheit zu bahnen, und damit die Gesellschaft selbst von allen Verhältnissen zu befreien, die ihre freie und allseitige Entwicklung hemmen. Daß der Erziehungsgedanke einen immer weiteren Raum einnimmt, ist nur natürlich und notwendig. Denn wollen wir unser Recht wie auch unsere ganze Justiztätigkeit aus der formalistischen Enge herausführen, wollen wir wirklich den qualitativen Sprung über den bürgerlichen Rechtshorizont hinaus vollziehen, wollen wir die Entwicklung der Gesellschaft vorwärtstreiben, so ist da-